

Informationen zum Mutterschutz für schwangere und stillende Studentinnen

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) zum 01.01.2018 gelten die besonderen Schutzvorschriften dieses Gesetzes nunmehr auch für Studentinnen der Christian-Albrechts-Universität (CAU) während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit unmittelbar. Diese können sich folglich nun direkt auf die Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes berufen, soweit die CAU Ort, Zeit und Ablauf der Veranstaltungen verpflichtend vorgibt (insbesondere Prüfungen, Prüfungsvorleistungen und mit Anwesenheitspflicht belegte Lehrveranstaltungen) oder sie im Rahmen des Studiums ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten.

- Mit diesen Informationen soll insbesondere auf potentielle Gefahren hingewiesen werden, die für Mutter und Kind während des Studiums bestehen können. Um solche Gefahren für sich und ihr Kind auszuschließen, sollen Studentinnen ihre Schwangerschaft oder das Stillen dem Studierendenservice (und ausländische Studentinnen dem International Center) und dem/der Lehr- bzw. Praktikumsverantwortlichen melden (siehe unten unter 1.).
- Nach der Meldung der Schwangerschaft wird eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und das Ergebnis der Studentin mitgeteilt.
- Gegebenenfalls werden daraufhin Schutzmaßnahmen ergriffen, ein anderer Arbeitsbereich oder andere Arbeitszeiten zugewiesen oder ein Teilnahmeverbot an einer verpflichtenden Lehrveranstaltung ausgesprochen. Soweit verantwortbar sind die Fortführung des Studiums zu ermöglichen und etwaige Benachteiligungen zu vermeiden.
- Studentinnen aus **medizinischen Studiengängen** beachten bitte auch die besonderen Hinweise der Medizinischen Fakultät: <http://www.medizin.uni-kiel.de/de/studium/medizin/schwanger-im-studium>

Die Regelungen des Mutterschutzgesetzes betreffen insbesondere:

1. Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen mit besonderen Belastungen oder Gefahren für Mutter und Kind

Während des Studiums oder eines Praktikums können schwangere oder stillende Frauen Gefahrstoffen, Biologischen Arbeitsstoffen, Strahlung (künstliche optische Strahlung, Röntgenstrahlung, radioaktive Stoffe), physikalischen Einwirkungen (bspw. Hitze, Kälte, Lärm), Medikamenten/ Zytostatika, potentiell infektiösen Stoffen, z.B. Blut, Körpersekrete und gefährdenden Arbeits- bzw. Studienbedingungen ausgesetzt sein, von denen für Mutter und Kind eine unzumutbare Gefährdung ausgehen kann. Diese Arten von Gefährdung können vor allem - aber nicht nur - bei Tätigkeiten in chemischen, biologischen, physikalischen, technischen und chemisch-klinischen Laboratorien oder im Krankenhausbereich bestehen.

Vor allen Veranstaltungen, in denen eine Gefährdung bestehen kann, findet daher eine Sicherheitseinweisung statt.

Verantwortlich für die Prüfung des Vorliegens einer möglichen Gefährdung für die schwangere oder stillende Frau oder das Kind ist die oder der jeweilige Lehrverantwortliche. Diese/r hat auf Grundlage der Prüfung zu entscheiden, welche Schutzmaßnahmen vorzunehmen sind oder ob hilfsweise ein anderer Arbeitsbereich zugewiesen werden kann. Können unverantwortbare Gefährdungen durch Schutzmaßnahmen oder durch die Umgestaltung von Arbeits- bzw. Studienbedingungen nicht ausgeschlossen werden, darf die jeweilige Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden. Denn Schwangere und Stillende dürfen keinen Tätigkeiten nachgehen und keinen Arbeits- bzw. Studienbedingungen

ausgesetzt werden, die eine unzumutbare Gefährdung für sie oder das Kind darstellen, §§ 9, 11 und 12 MuSchG.

Um eine solche Gefährdung auszuschließen, soll die Studentin im Falle einer Schwangerschaft und wenn sie ihr Kind stillt, den Studierendenservice und die jeweiligen Lehr- bzw. Praktikumsverantwortlichen in ihrem eigenen Interesse schnellstmöglich hierüber informieren! Für die Meldung beim Studierendenservice ist das Formular „Mitteilung einer Schwangerschaft oder Stillzeit für Studierende“ zu verwenden (Formular unter: <http://www.studium.uni-kiel.de/de/studium-organisieren/studienangelegenheiten/schwangerschaft-stillzeit>).

Ausländische Studentinnen informieren bitte statt des Studierendenservices, das International Center (Formular unter: <https://www.international.uni-kiel.de/de/bewerbung-und-zulassung/studierendenangelegenheiten>).

Durch diese Meldung kann rechtzeitig über die Festlegung ggf. erforderlicher Schutzmaßnahmen oder über die Umgestaltung der Arbeits- bzw. Studienbedingungen entschieden werden, um so Gefährdungen der schwangeren oder stillenden Frau sowie des (ungeborenen) Kindes auszuschließen.

Darüber hinaus sollte sich jede Studentin, die Schwanger ist oder ein Kind stillt vor einer Lehrveranstaltung oder einem Praktikum über Gefahren für sich und das Kind informieren.

Soll das Studium zeitweise unterbrochen werden oder sollten einige Veranstaltungen oder Praktika nicht besucht oder abgeschlossen werden können, sollten sich die Studentinnen

- möglichst frühzeitig an die zuständige Ansprechperson in ihrem Fach wenden, um insbesondere Fragen der weiteren Planung des Studiums sowie mögliche Fristverlängerungen oder Ersatzleistungen (gemäß § 12 a PVO) zu besprechen und
- ggf. beim Studierendenservice ein Urlaubssemester beantragen. Weitere Informationen hierzu unter: <http://www.studium.uni-kiel.de/de/studium-organisieren/studienangelegenheiten/beurlaubung>
Für ausländische Studentinnen: <https://www.international.uni-kiel.de/de/bewerbung-und-zulassung/studierendenangelegenheiten>

2. Schutzfristen vor und nach der Entbindung:

Schwangere Studentinnen dürfen in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden (also bspw. auch keine verpflichtenden Lehrveranstaltungen besuchen), es sei denn sie erklären sich hierzu ausdrücklich bereit. Auch in den ersten 8 Wochen (bzw. 12 Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten und bei einer Behinderung des Kindes im Sinne des § 3 Absatz 2 Nr. 3 MuSchG) nach der Entbindung dürfen sie nur auf ihr ausdrückliches Verlangen hin im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung tätig werden.

Wenn daher der Besuch von verpflichtenden Lehrveranstaltungen oder Praktika oder die Teilnahme an Prüfungen innerhalb der Schutzfristen geplant ist, muss daher ausdrücklich erklärt werden, dass dies trotz der Schutzfristen gewünscht ist. Diese Erklärung ist rechtzeitig bei den jeweiligen Lehrpersonen abzugeben. Werden Prüfungen online über das CAU-Portal angemeldet, wird vor Durchführung der Anmeldung bereits automatisch eine solche Erklärung abgefragt. In allen anderen Fällen verwenden Sie bitte das Formular „Einverständniserklärung zur Leistungserbringung/ Veranstaltungsteilnahme“ (<http://www.studium.uni-kiel.de/de/studium-organisieren/studienangelegenheiten/schwangerschaft-stillzeit>).

Diese Erklärung bzw. das Verlangen zur Tätigkeit in den Schutzfristen kann dabei jederzeit gegenüber den Lehrenden und den Prüfungsämtern widerrufen werden.

3. Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Heimarbeit

Darüber hinaus enthält das MuSchG in den §§ 4 ff. Verbote und Beschränkungen zum Schutz schwangerer und stillender Studentinnen, bspw. zu Ruhezeiten und Lehrveranstaltungen nach 20 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen.

Soll beispielsweise innerhalb der Schwangerschaft oder einer sich eventuell anschließenden Stillzeit an Prüfungen oder Veranstaltungen nach 20 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen teilgenommen werden, bedarf es ebenfalls einer ausdrücklichen Erklärung (Verbot der Nachtarbeit/ Sonn- und Feiertagsarbeit, §§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 2 MuSchG). Auch diese Erklärung erfolgt über das unter 2. genannte Formblatt und kann jederzeit widerrufen werden.

Meldung der Schwangerschaft/ Stillzeit an der CAU:

- Referat Studierendenservice:
Postanschrift: Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Studierendenservice, 24098 Kiel
Besucheranschrift: Christian-Albrechts-Platz 4, 24118 Kiel (Erdgeschoss Verwaltungshochhaus)
Tel.: 0431 / 880 – 4840; Mail: studservice@uv.uni-kiel.de
- International Center
Servicezentrum Studium und Internationales, International Center, Westring 400, 24118 Kiel
Tel.: 0431 / 880-5330; Mail: akoslawski@uv.uni-kiel.de

Beratung zur Schwangerschaft/ Stillzeit an der CAU:

- Beauftragte für Diversität
Christian-Albrechts-Platz 4, Raum 1410, Tel.: +49 431 880-7000, Mail: diversitaetsbeauftragte@email.uni-kiel.de
- Familien-Service:
Christian-Albrechts-Platz 4, Raum 1411, 24118 Kiel, Tel: 0431 880-2019, Mail: familienservice@gb.uni-kiel.de
- Beratung Studieren mit Kind des ASTA
Physikzentrum in der Leibnizstr. 13/15, Tel.: +49 431 880-2648, Mail: studimitkind@asta.uni-kiel.de

Ruheräume für Schwangere und Stillende an der CAU

Im Verwaltungshochhaus, Christian-Albrechts-Platz 4, Raum 707a gibt es einen Ruheraum in dem sich Schwangere und Stillende unter geeigneten Bedingungen ausruhen können. Weitere Ruheräume werden in Zukunft zur Verfügung gestellt werden und können dann über die Dekanate oder Prüfungsämter erfragt werden.

Weitere Informationen zu dem Thema Mutterschutz:

- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG):

http://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/MuSchG.pdf

- Leitfaden zum Mutterschutz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz/73756>

- Merkblatt zu Nachteilsausgleichen, Ersatz- und Äquivalenzleistungen unter
<https://www.familienservice.uni-kiel.de/de/studium/studierende>